

Tarifbereich/ Branche	<b>Baugewerbe</b>
<b>Tarifvertragsparteien/Ansprechpartner</b>	
Baugewerbe-Verband Nordrhein, Graf-Recke-Str. 43, 40239 Düsseldorf	
Baugewerbe-Verband Westfalen, Westfalendamm 229, 44141 Dortmund	
Bauindustrieverband Nordrhein-Westfalen e.V., Umlandstr. 56, 40237 Düsseldorf	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Rheinland, Roßstr. 94, 40476 Düsseldorf	
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Regionalbüro Westfalen, Otto-Hahn-Str. 27, 44227 Dortmund	
<b>Fachlicher Geltungsbereich</b>	
<p>Die Tarifverträge gelten für Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeit geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen. Sie gelten auch für Betriebe, die zusätzlich - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen oder gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen. Sie gelten für Betriebe, in denen folgende Arbeiten ausgeführt werden: Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen; Bauten- und Eisenschutzarbeiten; technische Dämm- (Isolier-)Arbeiten, insbesondere an technischen Anlagen, einschließlich von Dämm- (Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses - unbeschadet der gewählten Rechtsform - für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und/oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden.</p> <p><b>Nicht erfasst werden</b> Betriebe des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes; des Dachdeckerhandwerks; des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt; des Glaserhandwerks; des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Feuerungs- und Ofenbauarbeiten; des Maler- und Lackiererhandwerks; der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie; der Nassbaggerei; des Parkettlegerhandwerks; der Säurebauindustrie; des Schreinerhandwerks, sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden; des Klempnerhandwerks, des Gas- u. Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimatechnikbaues; des Steinmetzhandwerks.</p> <p>Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesen Tarifverträge erfasst, wenn sie von einem speziellen Tarifvertrag erfasst werden.</p>	
<p>Laufzeit des Manteltarifvertrages: gültig ab 01.09.2002 - in der Fassung ab 01.01.2015 (gewerbl. Arbeitn.)  gültig ab 01.09.2002 - in der Fassung ab 01.01.2015 (Angestellte/Poliere)</p> <p>Laufzeit des Tarifvertrages über die Berufsbildung: gültig ab 01.01.2015 - kündbar zum (ohne Datum)</p> <p>Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages: gültig ab 01.05.2016 - kündbar zum 28.02.2018  (einschl. Ausbildungsvergütung)</p>	
Anzahl der Lohngruppen:	7
Anzahl der Gehaltsgruppen:	12
Differenzierung der Lohngruppen nach:	Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: ja
Differenzierung der Gehaltsgruppen nach:	Lebensalter: nein / Beschäftigungsdauer: nein

Es wurden besondere Überleitungsvereinbarungen / Besitzstandsklauseln vereinbart. Bessere Lohn-/ Gehalts- und Arbeitsbedingungen dürfen nicht verschlechtert werden.	
<b>Höhe der Stundenlöhne für gewerbliche Arbeitnehmer/-innen (mit Bauzuschlag)</b>	
<b>Unterste Lohngruppe</b>	
<b>ab 01.01.2016</b>	<b>ab 01.01.2017</b>
Werker/Maschinenwerker; einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung; einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung; ohne Vorkenntnisse	
11,25 €	11,30 €
Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer; fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe, anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse	
14,45 €	14,70 €
<b>ab 01.05.2016</b>	
<b>ab 01.05.2017</b>	
<b>Ecklohn (Lohngruppe 4)</b>	
19,09 €	19,51 €
<b>Einstieg nach Ausbildung</b>	
Facharbeiter (gehobener Baufacharbeiter)/Baugeräteführer/Berufskraftfahrer; Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr; baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung; durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten	
17,48 €	17,87 €
Spezialfacharbeiter; selbständige Ausführung der Facharbeiten des jeweiligen Berufsbildes; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit; durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten;	
19,09 €	19,51 €
Fliesenleger, Platten- und Mosaikleger;	
19,70 €	20,14 €
<b>Höchste Lohngruppe</b>	
Werkpolier/Baumaschinen-Fachmeister; Führung und Anleitung einer Gruppe von Arbeitnehmern in Teilbereichen der Bauausführung auch unter eigener Mitarbeit; Qualifikation z.B. Werkpolierprüfung, Baumaschinen-Fachmeisterprüfung oder gleichwertige Kenntnisse	
21,93 €	22,41 €
<b>Höhe der Monatsgehälter für Angestellte</b>	
<b>ab 01.05.2016</b>	
<b>ab 01.05.2017</b>	
<b>Unterste Gehaltsgruppe</b>	
einfache Tätigkeiten nach kurzer Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern	
2.127,00 €	2.174,00 €
<b>Einstieg nach Ausbildung</b>	
fachlich begrenzte Tätigkeit nach Anleitung und abgeschlossene Berufsausbildung oder durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation	
2.451,00 €	2.505,00 €
<b>Höchste Gehaltsgruppe</b>	
Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen. Zusätzlich ist neben einer abgeschlossenen Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität oder an einer Fachhochschule oder vergleichbaren Einrichtung o. einer gleichwertigen Qualifikation auch vertiefte Berufserfahrung erforderlich.	
6.002,00 €	6.134,00 €

<b>Höhe der Monatsgehälter für Meister und Poliere</b>				
	<b>ab 01.05.2016</b>	<b>ab 01.05.2017</b>		
<b>Unterste Gehaltsgruppe</b>				
Angestellte, die schwierige Tätigkeiten selbständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen oder Poliere mit Abschlussprüfung und diesen Gleichgestellte sowie Meister.				
	4.381,00 €	4.477,00 €		
<b>Höchste Gehaltsgruppe</b>				
Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbständig und eigenverantwortlich ausführen oder Poliere mit Abschlussprüfung und diesen Gleichgestellte sowie Meister.				
	4.812,00 €	4.918,00 €		
Feuerungs- und Ofenbau-Poliere				
	4.863,00 €	4.970,00 €		
Schornsteinbau-Poliere				
	5.070,00 €	5.182,00 €		
<b>Höhe der Mindestlöhne (mit Bauzuschlag)</b>				
Nach der <b>Neunten Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen</b> im Baugewerbe vom 16.10.2013 findet der Tarifvertrag zur Regelung der Mindestlöhne im Baugewerbe vom 03.05.2013 auf alle nicht an ihn gebundene Arbeitgeber sowie Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen Anwendung, die unter seinen am 01.01.2014 gültigen Geltungsbereich fallen, wenn der Betrieb oder die selbständige Betriebsabteilung überwiegend Bauleistungen im Sinne des § 101 Abs. 2 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erbringt. Die Rechtsnormen des Tarifvertrages gelten auch für Arbeitsverhältnisse zwischen einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland und seinen im Geltungsbereich der Verordnung beschäftigten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen. Wird ein Leiharbeiter oder eine Leiharbeiterin von einem Entleiher mit Tätigkeiten beschäftigt, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, so hat der Verleiher ihm oder ihr nach § 8 Abs. 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes zumindest die nach der Verordnung vorgeschriebenen Arbeitsbedingungen zu gewähren. <b>Diese Verordnung tritt am 01.01.2014 in Kraft und am 31.12.2017 außer Kraft.</b>				
Nach dem Tarifvertrag über ein einheitliches Mindestentgelt im Sinne des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und für regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen (Arbeitnehmer-Entsendegesetz-AEntG) beträgt der Gesamttarifstundenlohn				
	<b>ab 01.01.2014</b>	<b>ab 01.01.2015</b>	<b>ab 01.01.2016</b>	<b>ab 01.01.2017</b>
Werker/Maschinenwerker; einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung; einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung; ohne Vorkenntnisse				
	11,10 €	11,15 €	11,25 €	11,30 €
Fachwerker/Maschinisten/Kraftfahrer; fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung; Qualifikation z.B. baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe, anderweitig erworbene gleichwertige Kenntnisse				
	13,95 €	14,20 €	14,45 €	14,70 €
<b>Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung</b>				
	<b>ab 01.05.2016</b>	<b>ab 01.06.2016</b>	<b>ab 01.06.2017</b>	
1. Ausbildungsjahr	708,00 €	755,00 €	785,00 €	
2. Ausbildungsjahr	1.088,00 €	1.115,00 €	1.135,00 €	
3. Ausbildungsjahr	1.374,00 €	1.400,00 €	1.410,00 €	
4. Ausbildungsjahr	1.544,00 €	1.570,00 €	1.580,00 €	
<b>Feuerungstechnisches Gewerbe</b>				
1. Ausbildungsjahr	708,00 €	755,00 €	785,00 €	
2. Ausbildungsjahr	1.131,00 €	1.158,00 €	1.178,00 €	

3. Ausbildungsjahr	1.478,00 €	1.504,00 €	1.514,00 €
<b>Angestellte</b>			
1. Ausbildungsjahr	703,00 €	750,00 €	780,00 €
2. Ausbildungsjahr	966,00 €	993,00 €	1.013,00 €
3. Ausbildungsjahr	1.263,00 €	1.289,00 €	1.299,00 €
<b>Wöchentliche Regelarbeitszeit</b>			
39 Stunden, ab 01.01.2006 40 Stunden			
<b>Urlaubsdauer</b>			
30 Arbeitstage			
<b>zusätzliches Urlaubsgeld</b>			
25% des Urlaubsentgelts (gewerbliche Arbeitnehmer und gewerblich Auszubildende)			
Angestellte/Poliere 24,00 € je Urlaubstag			
kaufm. und techn. Auszubildende 16,00 € je Urlaubstag			
<b>Für Urlaub, der nach dem 31.12.2015 und vor dem 01.01.2018 entstanden ist, beträgt das zusätzliche Urlaubsgeld</b>			
20% des Urlaubsentgelts (gewerbliche Arbeitnehmer)			
25% des Urlaubsentgelts (gewerblich Auszubildende)			
Angestellte/Poliere 19,00 € je Urlaubstag			
kaufm. und techn. Auszubildende 16,00 € je Urlaubstag			
<b>Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)</b>			
93-fache des Gesamttarifstundenlohnes (gewerbliche Arbeitnehmer)			
Angestellte/Poliere erhalten 55% eines Monatsverdienstes.			
Auszubildende erhalten 301,66 €.			
<b>Vermögenswirksame Leistung</b>			
gewerbliche Arbeitnehmer: 0,25 DM Arbeitgeberanteil je Arbeitsstunde, 0,03 DM je Arbeitnehmeranteil je Arbeitsstunde			
Angestellte/Poliere: 46,00 DM Arbeitgeberanteil je Monat, 6,00 DM Arbeitnehmeranteil je Monat			
Auszubildende: 46,00 DM Arbeitgeberanteil je Monat, 6,00 DM Arbeitnehmeranteil je Monat			